



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von HOCH erfolgen grundsätzlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

### § 2 Angebote

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. Speziell ausgearbeitete HOCH-Angebote enthalten eine definierte Angebotsgültigkeit.
2. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlags gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art wie Reisen, Demontagen, usw. werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

### § 3 Aufträge

1. Für die Instandsetzung von Motoren und Teilen, die an HOCH übergeben wurden, sind die genauen Bezeichnungen der Teile mit exakten Abmessungen sowie der Umfang der durchzuführenden Instandsetzung durch den Auftraggeber anzugeben. Sofern dies nicht geschieht, gilt die HOCH-Auftragsbestätigung als Vertragsgrundlage. HOCH haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen (Zeichnungen, Muster oder dergleichen) und Angaben des Auftraggebers ergeben. Liefermöglichkeit und Wahl der Teile bleiben vorbehalten.
2. Stellt sich im Verlauf der Festlegung des Auftragsumfanges heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Instand zu setzenden Teils unmöglich oder unwirtschaftlich ist, so ist HOCH berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftrag schließt auch notwendige Arbeiten ein, die bei der Auftragserteilung nicht genannt oder bekannt waren. Ohne Rückfrage kann der Umfang der Arbeiten bis zu 15% überschritten werden.
4. Bei Tauschmotoren, Tauschteilen und Aggregaten werden generalüberholte Motoren bzw. Teile im Austausch gegen einen alten Motor des gleichen Baumusters und gleicher Type geliefert. Abweichungen in der Ausführung sind dem Auftragnehmer gestattet. Die Motoren, Teile und Aggregate des Auftraggebers dürfen keine Mängel oder Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muss der anzuliefernde Motor frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein.
5. Nicht verwendete Teile und Motoren gehen entschädigungslos in das Eigentum von HOCH über, soweit nicht anders vereinbart ist.

### § 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich stets für die Lieferung ab Werk. Die Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten hat.
3. Für Teile und Motoren, die im Tausch geliefert wurden, ist der berechnete Preis nur dann endgültig, wenn die Hauptteile des Tauschobjektes instandsetzungsfähig sind. Für nicht mehr instand zu setzende Hauptteile werden Angebote zur Einzelfertigung erstellt.

### § 5 Lieferzeiten

1. HOCH ist bestrebt, die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine einzuhalten. Gerät HOCH in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Die Dauer der vom Auftraggeber gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf 6 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei HOCH beginnt.
3. Schadensersatz statt Leistung kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn HOCH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
4. Macht der Auftraggeber von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
5. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
6. Treten Ereignisse wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrungen oder Eingriffe staatlicher Behörden ein, die HOCH oder dessen Zulieferer an der Terminkonformen Lieferung hindern, so entfällt die Lieferungsverpflichtung für die Dauer des Hinderungsgrundes. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Dem Auftraggeber stehen in diesen Fällen keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber HOCH zu.

### § 6 Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand der Ware erfolgt, sofern keine anderen Lieferbedingungen in der HOCH-Auftragsbestätigung definiert wurden, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Spedition übergeben worden ist oder zwecks Versendung das jeweilige Lieferwerk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. HOCH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
3. HOCH ist SLVS-Verzichtskunde.

### § 7 Kaufbedingungen

1. Soweit HOCH lediglich Ware liefert, gelten, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf beweglicher Sachen (§§433ffBGB). Die beiderseitigen Verpflichtungen werden durch Finanzierungsvereinbarung des Auftraggebers mit Dritten nicht berührt. Insbesondere bleiben Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers in voller Höhe bestehen. Dies gilt auch dann, wenn HOCH Finanzierungsverträge vermittelt hat.
2. Gebrauchtwarenverkäufe erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, auch Saldo-Forderungen, die HOCH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich HOCH das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Gerichtsvollzieher, muss der Auftraggeber auf das Eigentum von HOCH hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten für Schäden trägt der Auftraggeber.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HOCH berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt, soweit nicht §§499 ff BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.



- Bei Lieferung an Wiederverkäufer ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, wie Versicherung und unerlaubte Handlung bezüglich der Vorbehaltsware, entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HOCH ab. Der Auftraggeber ermächtigt HOCH widerruflich, die an HOCH abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von HOCH wird der Auftraggeber die Abtretung offenlegen und HOCH die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für HOCH vor, ohne dass für HOCH daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, HOCH nicht gehörenden Waren, steht HOCH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er HOCH im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für HOCH verwahren.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, gleichgültig in welchem Zustand, weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist. Übersteigen die HOCH nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen, die zu sichernden Forderungen um 25%, so wird HOCH auf Verlangen des Auftraggebers im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach Wahl durch HOCH freigeben.
- Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Der Auftraggeber muss die Ware bei Ankunft und vor einer weiteren Ver- oder Bearbeitung unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und HOCH unmittelbar über etwaige Schäden oder Verluste durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine Direktmeldung informieren. Im Übrigen müssen HOCH offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Annahme schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch HOCH bereitzuhalten. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Wareneingangsprüfung nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 2 Monaten nach Warenannahme bei HOCH eingegangen ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen schließt jede Gewährleistungsansprüche gegenüber HOCH aus.
- Bei Tauschmotoren und Motoren, die komplett überholt und auf dem Prüfstand gelaufen sind, übernimmt HOCH einen Gewährleistungsanspruch von 12 Monaten. Dieser erstreckt sich jedoch auf eine Gesamtfahrleistung von max. 10.000 km innerhalb dieses Zeitraumes gerechnet vom Tag der Lieferung. Bei Motoren mit mehr als 8-stündigem Tagesbetrieb verkürzt sich der Gewährleistungsanspruch auf drei Monate. Im Übrigen gelten für die Lieferung von Tauschmotoren und Tauschteilen die Bedingungen des Lieferwerks.  
Bei Instandsetzung von Motorenteilen und Lieferung von Ersatzteilen beträgt die Gewährleistungszeit 30 Tage. Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich eine provisorische Teilreparatur, besteht keine Gewährleistungsanspruch.

## § 9 Pfandrecht und Sicherungseigentum

- An den HOCH zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen hat HOCH ein gesetzliches Pfandrecht, das HOCH wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber geltend machen kann.
- Liefert HOCH dem Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung von ihm bearbeitete Gegenstände aus, so überträgt der Auftraggeber HOCH das Eigentum an diesen Gegenständen zur Sicherung aller HOCH aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen. In diesem Falle und von diesem Zeitpunkt an verwahrt der Auftraggeber die zur Sicherung übereigneten Gegenstände treuhänderisch für HOCH. Handelt es sich dabei um ein Kraftfahrzeug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, HOCH den Kraftfahrzeugbrief zu übergeben.
- Sind die von HOCH bearbeiteten Gegenstände dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt anstelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes auf Erwerb des Eigentums, so dass HOCH durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben kann. Sind die von HOCH bearbeiteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherung übereignet, so tritt der Auftraggeber HOCH seinen Anspruch auf Rückübereignung ab, desgleichen seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
- Befriedigt der Auftraggeber, nachdem HOCH ihm unter Androhung der Verwertung des Sicherungseigentums eine nochmalige letzte Frist von 2 Wochen gesetzt hat, die fälligen Forderungen nicht, so ist HOCH berechtigt, das Sicherungsgut nach Ablauf der Frist nach seinem Belieben zu verwerten, insbesondere zu verkaufen.
- Im Übrigen gelten für die sicherungsübereignende Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt entsprechend § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 10 Gewährleistung

- Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert HOCH nach seiner Wahl, unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, insbesondere unter Ausschluss jeglicher Folgeschadenhaftung des Auftraggebers, Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

## § 11 Haftung

- HOCH steht dem Auftraggeber nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. HOCH haftet hierfür jedoch nur dann nach Maßgabe des folgenden Absatzes, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung gegenüber HOCH sind, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, ausgeschlossen.
- Für die Beständigkeit des Materials an übergebenen Teilen oder Motoren übernimmt HOCH keine Haftung. Bei Zylinderbearbeitung kann eine Haftung für Schäden infolge ungenügender oder einseitiger Wandstärke nicht übernommen werden. Ein Undichtwerden durch Freilegung poröser Stellen verpflichtet HOCH nicht zum Ersatz. Beim Nachschleifen von Kurbelwellen kann eine Haftung wegen zu dünner Zapfen oder durch Abschleif der Härteschicht nicht übernommen werden.
- Fordert der Auftraggeber HOCH zur Durchführung einer Nachbesserung auf und stellt sich bei Überprüfung dann aber heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht gegeben ist, so hat der Auftraggeber HOCH den entstandenen Aufwand zu den im Zeitpunkt der Ausführung bei HOCH üblichen Kostensätzen zu vergüten.

## § 12 Zahlungsbedingungen

- Rechnungen von HOCH sind, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzüge zur Zahlung fällig.
- Die Hereinnahme von Wechseln steht im Belieben von HOCH und erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Die Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.



3. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers legt HOCH fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HOCH über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
4. Ist der Auftraggeber in Verzug, so ist HOCH berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, gemäß §§288 BGB, zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind in diesem Fall sofort fällig.
5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn HOCH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist HOCH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn HOCH Wechsel oder Schecks hereingenommen hat. HOCH ist, auch für bereits gelieferte Ware, zur sofortigen Abänderung der Zahlungsbedingungen berechtigt.  
In diesem Fall ist HOCH außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Die vereinbarten Zahlungsziele sind auch dann einzuhalten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. HOCH ist nicht zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat.
7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 13 Werkzeuge

1. Modelle, Formen und Werkzeuge, die auf Veranlassung des Auftraggebers angefertigt wurden, gehen in jedem Fall entschädigungslos in das Eigentum von HOCH über, auch wenn sie vom Auftragsgeber bezahlt wurden. HOCH ist in keinem Fall verpflichtet, die Modelle, Formen und Werkzeuge dem Auftraggeber auszuhändigen.

#### § 14 Maße und technische Angaben

1. Für die Einhaltung von Maßen und technischen Angaben gelten, sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, die Normen nach dem DIN-ISO-EN-Standard.
2. Änderungen von und Abweichungen zu technischen Zusagen in Angeboten und Auftragsbestätigungen, die durch technische Fortentwicklungen zu begründen sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation. Ergänzungen, Abänderungen und sonstige Nebenabreden zum Auftrag des Auftraggebers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HOCH.

#### § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort ist Denzlingen. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile nach Wahl von HOCH das Amtsgericht Emmendingen oder das Landgericht Freiburg als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Alle Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
4. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

#### Karl HOCH GmbH

Waldkircher Strasse 54-56  
D-79211 Denzlingen  
Tel.: +49 (0)761 / 8827-0  
Fax: +49 (0)761 / 8824-24  
eMail: [info@karl-hoch.de](mailto:info@karl-hoch.de)  
Web: [www.karl-hoch.de](http://www.karl-hoch.de)

Stand 01.02.2010